



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Frau
Michaela Kausche
Grüne Gärtel 8
76316 Malsch

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Ulrich Deffaa
REFERAT III B 1
TEL (030) 18 580 - 0
FAX (030) 18 580 - 95 25
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN 6100/53 II - 33 1228/2009

DATUM Berlin, 30. Juli 2009

BETREFF: Recht auf Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) in Online-Spielen
BEZUG: Ihre Eingabe (E-Mail) vom 27. Juni 2009

Sehr geehrte Frau Kausche,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. Juni 2009, in der Sie fragen, ob im Regelwerk eines Online-Rollenspiels das Verbot, „Zitate in seiner Signatur“ zu haben, Zensur darstelle und den Spieler in seinen Rechten aus Artikel 5 GG verletze.

Für die Beantwortung Ihrer Frage, ob es durch das Regelwerk eines Rollenspiels im Internet zu einer Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) kommen kann, kommt es entscheidend darauf an, inwieweit sich ein User gegenüber dem Regelwerkgeber überhaupt auf dieses Grundrecht berufen kann.

Maßgeblich dafür ist die Reichweite der sogenannten Grundrechtsbindung, die in Artikel 19 Absatz 3 GG geregelt ist. Danach sind alle Träger öffentlicher Gewalt an die Grundrechte gebunden, d.h. der Staat (Gesetzgeber, Behörden, Gerichte) und alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. die Städte und Gemeinden). dagegen sind Privatpersonen nicht Adressaten der Grundrechte, so dass sich ein Privater gegenüber einem anderen Privaten

grundsätzlich nicht auf sie berufen kann. In diesem Zusammenhang wird von der fehlenden unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte gesprochen.

Ganz ohne Bedeutung sind die Grundrechte im Verhältnis zwischen Privatpersonen aber nicht, denn die objektiven grundrechtlichen Wertentscheidungen sind bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Gesetzesrechts zu berücksichtigen (sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte).

Davon abgesehen hat der User, wie Sie schreiben, das Regelwerk mit seiner Anmeldung akzeptiert. Wenn diese Einwilligung nicht unter Ausnutzung beispielsweise einer Zwangslage erwirkt worden ist – worauf nichts in Ihrer Darstellung hindeutet –, besteht kein Anlass, das Verbot der Verwendung von Zitaten in diesem Regelwerk als Zensur zu bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrich Deffaa

Beglaubigt

Ulrich Deffaa

Tarifbeschäftigte

